



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. August 2012

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	317	Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG)	319
192 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	317	197 Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf auf dem Gebiet des ÖPNV durch den Kreis Steinfurt	320
193 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	317	198 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	320
194 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	318	199 Öffentliche Aufforderung gemäß § 149 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG)	321
195 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Überschwemmungsgebiete von Brüggelbach, Spillenbach und Holzbach (Holtbach)	319		
196 Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 1, 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG über die Übertragung der Entsorgungspflicht auf die			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

192 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0040/12/0338944.0001/0002.V

48147 Münster, den 14.08.2012

Die Firma RWE Power AG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks Westfalen - Standort Ibbenbüren - auf dem Grundstück in Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 30, Flurstücke 304 und Flur 31, Flurstücke 205, 207, 208, 209, 210, 213, 214 und 255) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch des Blocktransformators wegen der Umstellung von einer 220 kV- auf eine 380 kV-Netzleitung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer

Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 317

193 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0056/12/0309.1

44699 Herten, den 15.08.2012

Die **Verzinkerei Heek GmbH & Co. KG**, Siemensstr. 1-3, 48703 Stadtlohn (Postanschrift), hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkerei mit einer Vorbehandlung und zugehörigen Nebeneinrichtungen im Industriegebiet Heek-West, Siemensstraße in 48619 Heek (Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 71), beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Verzinkungsanlage mit einem Rohgutdurchsatz von Stahl- und Eisenteilen von maximal 20 t/h und maximal 99.000 t/Jahr sowie einer Vorbehandlungsanlage mit einem maximalen Wirkbadvolumen von 480 m³ und zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Anlage unterliegt der Nr. 3.09 und 3.10 Spalte 1 der 4. BImSchV.

Aufgrund der Menge an umweltgefährlichen, flüssigen Gefahrstoffen unterliegt die Anlage der Störfall-Verordnung.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG sowie der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren bekannt gegeben.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.09.2012 bis 02.10.2012, während der Dienstzeiten zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Heek, Fachbereich 4, Zimmer 006, Bahnhofstr. 60, 48619 Heek
(Dienstzeiten Montag bis Freitag 08:30 bis 12:30 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:30 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 bis 18:00 Uhr)
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz - anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer L 213, Gartenstraße 27, 45699 Herten.
(Dienstzeiten Montag bis Freitag 09:00 bis 15:00 Uhr)

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 03.09.2012 bis einschließlich 16.10.2012 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, **können** diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Montag, den 29.10.2012, ab 10:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Heek, Bahnhofstr. 60, 48619 Heek, vorgesehen. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag, ab 10:00 Uhr, fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h., in der Zeit vom 03.09.2012 bis 16.10.2012 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer/Zuhörerinnen am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem möglichen Erörterungstermin allen Einwendern / Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 317-318

194 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0056/12/0309.1

45699 Herten, den 15.08.2012

Die Firma **Verzinkerei Heek GmbH & Co. KG**, Siemensstr. 1-3, 48703 Stadtlohn (Postanschrift), hat einen Antrag zum Neubau und zum Betrieb einer Verzinkerei im Industriegebiet Heek-West, Siemensstraße, 48619 Heek (Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 71), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Verzinkerei mit zugehörigen Nebeneinrichtungen mit einem Rohgutdurchsatz von 20 t/h und maximal 99.000 t/Jahr.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Arnd Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 318-319

195 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Überschwemmungsgebiete von Brüggelbach, Spillenbach und Holzbach (Holtbach)

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete

- des Brüggelbaches von der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Musenbaches (km 0,17) bis östlich des Gewerbegebietes Freckenhorst-Ost (km 6,12),
- des Spillenbaches von der Mündung in den Brüggelbach bis km 1,4 sowie
- des Holzbaches (Holtbaches) von der Beelener Straße an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems (km 0,1) bis südöstlich des Gewerbegebietes Warendorf-Kamp (km 2,55)

neu ermittelt. Die daraus resultierenden Überschwemmungsgebiete werden gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für die Überschwemmungsgebiete von Brüggelbach, Spillenbach und Holzbach (Holtbach) liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

**Montag, dem 03.09.2012, bis Montag, dem 17.09.2012 (einschließlich),
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus können die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de - Schnellzugriff - „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für die in den Karten dargestellten Gebiete gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete von Brüggelbach, Spillenbach und Holzbach (Holtbach) wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 16.08.2012
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.01-012

Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 319

196 Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 1, 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG über die Übertragung der Entsorgungspflicht auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG)

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52
Az.: 52.01.03-003 AWG WAF

48147 Münster, 16.08.2012

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, hat der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH, Westring 10 in 59320 Ennigerloh, am 16.08.2012 einen Übertragungsbescheid mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

"Die Pflicht des Kreises Warendorf, die in seinem Kreisgebiet angefallenen und außerhalb der kommunalen Einsammlung überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen wurde zuletzt mit Übertragungsbescheid vom 10.06.2003 auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG), Westring 10 in 59320 Ennigerloh, übertragen.

Diese Übertragung wird hiermit auf Antrag der AWG vom 29.06.2012 bis zum 30.06.2022 verlängert."

Von dieser Übertragung betroffen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind alle Erzeuger oder Besitzer gewerblicher Abfälle im Kreis Warendorf, da aufgrund der Übertragung der Entsorgungspflicht der Kreis Warendorf als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger von seiner Pflicht zur von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 72 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des alten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) befreit wird und damit korrespondierend die Überlassungspflicht für alle Erzeuger oder Besitzer gewerblicher Abfälle im Kreis Warendorf nach Maßgabe des § 17 KrWG (vormals § 13 KrW-/AbfG) gegenüber der Abfallwirtschaftsgesellschaft begründet wird.

Der Übertragungsbescheid enthält u.a. Rechtsgrundlagen, Nebenbestimmungen, allgemeine Hinweise und eine Begründung. Er enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Übertragungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden."

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Übertragungsbescheides vom 16.08.2012 in der Zeit vom 27.08.2012 bis einschließlich 26.09.2012 während der normalen Arbeits- bzw. Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt und dort eingesehen werden kann:

- **Bei der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH, Westring 10 in 59320 Ennigerloh**
- **Bei der Bezirksregierung Münster, Nebengebäude R, Nevinghoff 22 in 48147 Münster, Raum R 206**

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 41 VwVfG unter folgenden Hinweisen:

- a) Der Übertragungsbescheid enthält gemäß § 16 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG (heute ersetzt durch Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) u.a. folgende Nebenbestimmung:
 - **Die Bezirksregierung Münster behält sich das Recht des jederzeitigen Widerrufs vor, insbesondere für den Fall, dass die Zustimmung durch den Kreis Warendorf widerrufen wird.**
- b) Der Übertragungsbescheid gilt ab dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lütkehaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 319-320

197 Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf auf dem Gebiet des ÖPNV durch den Kreis Steinfurt

Der Kreis Steinfurt hat gegenüber der Bezirksregierung Münster als zuständiger Aufsichtsbehörde am 17.07.2012 angezeigt, dass er mit Schreiben vom 21.12.2010 die mit den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf am 04.07.2006 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf auf dem Gebiet des ÖPNV zum 30.12.2010 gekündigt hat.

Die Kündigung mache ich in Anlehnung an § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt.

Münster, den 15. August 2012

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-05/12

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 320

198 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0053/12/0338944.0001/0003.V

48147 Münster, den 17.08.2012

Die Firma RWE Power AG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks Ibbenbüren auf dem Grundstück in Ibbenbüren, Schwarzer Weg (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 30, Flurstück 304 und Flur 31, Flurstücke 205, 207, 208, 209, 210, 213, 214 und 255), beantragt.

Gegenstand des Antrages sind der zusätzliche Einsatz von Weltmarktkohle und als späterer Ersatz für die Ibbenbürener Anthrazitkohle, sofern diese zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen sollte, sowie der Betrieb der geänderten Gesamtanlage mit den notwendigen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Unterlagen zur Prüfung, ob das Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 3e des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes unterliegt, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.09.2012 bis zum 02.10.2012, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 629, Alte Münsterstr. 16, 49477 Ibbenbüren
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ibbenbüren:
montags, mittwochs und freitags: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (durchgehend geöffnet)
donnerstags: von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend geöffnet)
2. Gemeindeverwaltung Westerkappeln, Bauamt, Zimmer 17, Große Str. 13, 49492 Westerkappeln

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Westerkappeln:

montags bis freitags: von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und

zusätzlich montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und

donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

3. Gemeindeverwaltung Mettingen, Bauamt, Zimmer 201, Markt 6-8, 49497 Mettingen
Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Mettingen:

montags bis freitags: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

zusätzlich donnerstags: von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 03.09.2012 bis einschließlich 16.10.2012 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, den 20.11.2012, ab 10.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstr. 16, 49477 Ibbenbüren, vorgesehen. Bei Bedarf kann der Termin am darauf folgenden Tag fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 03.09.2012 bis 16.10.2012 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 320-321

199 Öffentliche Aufforderung gemäß § 149 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG)

Der jeweilige Inhaber der nachstehend aufgeführten, im Berggrundbuch eingetragenen Rechte im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 BBergG wird aufgefordert, sein Recht der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, anzuzeigen.

- Stand des Berggrundbuches: 11.07.2012 -

lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name	Berggrundbuch b) Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene (r) Eigentümer
	Bodenschatz		

- Amtsgerichts- und Namensliste siehe Anlage -

Zur Anzeige sind auch die Inhaber im Berggrundbuch eingetragener dinglicher Rechte berechtigt. Die vorgenannten Rechte bleiben nach Maßgabe der Vorschriften des BBergG gemäß § 149 BBergG aufrechterhalten, soweit diese Rechte

- a) innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der Bekanntmachung dieser öffentlichen Aufforderung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, angezeigt werden und
- b) ihre Aufrechterhaltung von der zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die Bestätigung darf gemäß § 149 Abs. 4 BBergG nur versagt werden, soweit nicht feststeht, dass die betreffenden Rechte nach den beim Inkrafttreten des BBergG geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder aufrechterhalten, eingeführt, übertragen, begründet oder nicht aufgehoben worden sind.

Rechte, die nicht oder nicht fristgemäß angezeigt worden sind, erlöschen drei Jahre nach Ablauf der Anzeigefrist; im übrigen erlöschen Rechte, denen die Bestätigung versagt wird, mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Versagung.

Dortmund, den 14. August 2012

Bezirksregierung Arnsberg
- Abteilung Bergbau und Energie in NRW -
- 01.21.1-2012-1 -

Im Auftrag
gez. Frische

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 321-324

Anlage:

Ifd. Nr.	Bezeichnung a) Name Bodenschatz	Berggrundbuch v. Recklinghausen b) Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene (r) Eigentümer
1.	Friedrichssegen, Pb, Znb	3181	Gewerkschaft des Bergwerks Friedrichssegen
2.	Kleinszeche, FeSt, Pb, Cu, Fahl	3201	Carl Boecking , Hillnhütten; Theodor Boecking, Hillnhütten; Lisette Hüttenhain, Netphen; Caroline Reifenrath, Hilchenbach; Elise Böcking, Johanne Böking, Henriette Böcking, Hillnhütten; Tillmann Siebel, Hammerhaus; Christine Siebel, Hammerhaus; Philippine Münker, Hilchenbach; Johannes Klein, Müsen; Johann Heinrich Wurmbach, Winterbach; Wilhelm Wurmbach, Müsen; Johann, Friedrich Wurmach, Müsen; Elias Wurmbach, Müsen; August Wurmbach, Stöcken; Friedrich Reifenrath II, Hilchenbach; Hermann Döv, Müsen; Anna Margaretha Kraemer, Hilchenbach; Andrea Hüttenhain, Hilchenbach; Heinrich Setzer, Schweisfurth; Maria Christine Klein, Dahlbruch; Maria Elisabeth Reifenrath, Dahlbruch; Maria Agnese Vollpracht, Hilchenbach; Maria Elise Schmidt, Haarhausen; Anna Maria Weise, Hilchenbach; Anna Maria Holdinghausen, Haarhausen; Catharina Philippine Hodinghausen, Haarhausen; Anna Catharina Feldmann, Stendenbach; Friedrich Kraus, Allenbach; Tillmann Kraus, Allenbach; Johannes Kraus, Allenbach; Maria Elisabeth Hain, Allenbach; Anna Catharina Braun, Müsen; Johann Heinrich Dörr, Ferndorf; Johannes Jung, Hamm; Maria Magdalena Schütz, Müsen; Maria Margaretha Kraemer, Müsen; Catharina Wurmbach, Müsen; Johannes Georg Jung, Müsen; Anna Margaretha Jung, Littfeld; Anna Catharina Wagener, Hilchenbach; Maria Elisabeth Haensen, Dreikönigszug in der Pfalz; August Siebel, Littfeld; Elias und Justine Wurmbach, Müsen; Andreas Schütz, Müsen; Martin Schütz, Maria Elisabeth Schütz, Henriette Schütz, Mariane Schütz, Christine Philippine Albertine Schütz, Wilhelm Schütz, Müsen; Maria Elisabeth Müller, Müsen; Jacob Menn, Helberhausen; Heinrich Siebel, Friedrich Siebel, Carl Siebel, Wilhelmine Siebel, Littfeld; Anna Catharina Schür, Müsen; Johann Jacob Loos, Hilchenbach; Juliane Giersbach, Hilchenbach; Catharina Reifenrath, Hilchenbach; Maria Margaretha Vetter, Lohe; Eberhard Loos Hilchenbach; Friedrich August Ising, Hilchenbach; Wilhelm Ising, Hilchenbach; Carl Ising, Hilchenbach; Heinrich Albert Wurmbach, Kreutzthal; Maria Louise Philippine Wolschendorf, Hilchenbach; Amalie Caroline Christine Philippine Holdinghausen, Altenhudem; Maria Catharina Wilhelmine Wurmbach, Winterbach; Justus Friedrich Wurmbach, Winterbach; August Heinrich Wurmbach, Winterbach; Christine Philippine Louise Wurmbach, Winterbach; Paul Friedrich Wilhelm Theodor Wurmbach, Winterbach; Florentine Wurmbach, Winterbach; Heinrich Friedrich Wilhelm Kraemer, Heinrich Carl Kraemer, Friedrich Kraemer, Catharine Wilhelmine Kraemer, Müsen; Johannes Conrad Kraemer, Müsen; Caroline Kocher,

		<p>Clafeld; Catharina Justine Weber, Dahlbruch; Friedrich Cobet, Hilchenbach; Wilhelm Cobet, Rönsal; Henriette Trainer, Hilchenbach; Caroline Lorenz, Erwitte; Sibille Schneider, Siegen; Louis Cobet, Hilchenbach; Ernst August Tritsch, Wetzlar; Friedrich Tritsch, Siegen; Johanne Christfreund, Dillenburg; Heinrich Adolph und Sibilla Friedericke Diesler, Siegen; Maria Elisabeth Siebel, Ferndorf; Gertrud Wirth, Hilchenbach; August Friedrich Giesler, Hillnhütten; Clemens Adolph August und Wilhelmine Klein, Dahlbruch; Wilhelm Jacob und Catharina Klein, Dahlbruch; Fanny Jüngst, Louise Jüngst, Johanne Jüngst, Juliane Jüngst, Eduard Jüngst, Hilchenbach; Hermann und Elisabeth Müller, Hilchenbach; Amalie Jung, Müsen; Heinrich und Elisabeth Setzer, Schweisfurth; Maria Catharina Menn, Helberhausen; Maria Elisabeth Müller, Müsen; Jacob Wilhelm Freudenberg; Maria Margaretha Lorsbach, Geisweid; Johannes Becker, Müsen; Caroline Louise Setz, Hillnhütten; Wilhelm Kraemer, Müsen; Elisabeth Bruch, Crombach; Friedrich Hambloch II, Crombach; Johann Heinrich Hirschberg, Müsen; August Heinrich Wilhelm Wurbach, Müsen; Hermann Jacob Wirth, Hilchenbach; Justus und Caroline Reifenrath, Hilchenbach; Ferdinand Loos, Hillnhütten; Louise Catharina Meinhard, Hillnhütten; Eberhard Flender, Johannes Flender, Haardt; Hermann und Anna Margaretha Münker, Eichen; Johannes Klein, Müsen; Philippine Münker, Friedrich Klein, Catharina Klein, Hilchenbach; Johann Jacob Braun, Catharina Braun, Hermann Braun, Maria Elisabeth Braun, Friedrich Braun, Juliane Braun, Müsen; Philippine Kraemer, Müsen; Johanne Margaretha Münker, Eichen; Johannes Heinrich Kraemer, Müsen; Wilhelm Klein, Dahlbruch; Johann Carl Heinrich Klein, Siegen; Carl Friedrich Eberhard Klein, Siegen; Clemens Adolph August Klein, Dahlbruch; Johannes Justus Klein, Müsen; Maria Elisabeth Schleifenbaum, Littfeld; Jacob Hambloch, Crombach; Anna Elisabeth Reifenrath, Dahlbruch; Lina Klein, Dahlbruch; Carl Friedrich Eberhard Klein, Dahlbruch; Elise Schmitt, Eduard Schmitt, Wilhelmine Schmitt, Adolphine Schmitt, Johanne Hulda Schmitt, Haarhausen; Friedrich und Caroline Diesterweg, Siegen; Amalie Hüttenhain, Hermann Jacob August Wirth, Hermann Adolph Wirth, Eduard Wirth, Anna Margaretha Catharine Juliane Johanne Wirth, Friedrich Hermann Tillmann Wirth, Hilchenbach; Elias Noch, Johannes Noch, Carl Noch, Anna Maria Noch, Rosalie Noch, Haarhausen; Elise Schmidt, Eduard Schmidt, Wilhelm Schmidt, Adolphine Schmidt, Johanna Hulda Schmidt, Haarhausen; Maria Catharina Philippine Holdinghausen, Haarhausen; Maria Louise Schepp, Haarhausen, Jost Heinrich Holdinghausen, Haarhausen; Friedrich Wilhelm Herling, Eduard Herling, Robert Herling, Albert Herling, Carl Herling, Friedrich Wilhelm Herling, Allenbach; Jost Friedrich Irlle, Hilchenbach; Johannes Irlle, Hilchenbach; Maria Margaretha Reifenrath, Hilchenbach; Wilhelmine Reifenrath, Eleonore Reifenrath, Friedrich Reifenrath, Louise Reifenrath, Hilchenbach; Elias Noch, Haarhausen; Johannes Noch, Haarhausen; Carl Noch, Haarhausen; Anna Maria Noch; Elise Schmidt, Haarhausen, Eduard Schmidt, Haarhausen; Wilhelm Schmitt, Haarhausen, Adolphine Schmitt, Haarhausen; Johanna Hulda Schmitt, Haarhausen, Maria Catharina Philippine Holdinghausen,</p>
--	--	--

			<p>Haarhausen; Maria Louise Schepp, Haarhausen; Johann Heinrich Schweisfurth, Catharina Schweisfurth, Ferndorf; Maria Elisabeth Müller, Müsen; Jacob Wilhelm Freudenberg, Müsen; Carl Herling, Allenbach; Friedrich Wilhelm Herling, Eichen; Ludwig Carl Stahlschmidt, Friedrich Stahlschmidt, Justus Stahlschmidt, Ferndorf; Jacob Stahlschmidt, Amerika; Friedrich Carl Siebel, Mariane Maria Margaretha Siebel, Niederndorf; Elisabeth Meinhard, Friedrich Wilhelm Meinhard, Rosalie Meinhard, Carl Meinhard, Alwine Meinhard; Hillnhütten; Catharina Louise Meinhard, Hillnhütten; Florentine Setzer, Wilhelmine Setzer, Christine Setzer, Elise Setzer, Müsen; Friedrich Diesterweg, Siegen; Friedrich Carl Wilhelm Jacob Diesterweg, Carl Wilhelm August Diesterweg, Siegen; Carl Kocher, Unterwilden; Caroline Böcking, Dahlbruch; Thomas Kocher, Keppel; Carl Klein Adolphine Klein, Müsen; August und Louise Herwig, Steinbrücken; Conrad und Louise Jung, Steinbrücken; Julius Conrad, Friedericke Conrad, Steinbrücken; Friedrich Jung, Steinbrücken; Julius Jung, Amalienhütte; Gustav und Louise Jung, Steinbrücken; Ferdinand und Caroline Jung, Dillenburg; Ferdinand und Mariane Jung, Fendigen; Heinrich Julius Carl Theodor von Nahmen, Stettin; Caroline Oechelhäuser, Siegen; Adolph von der Nahmen, Nordamerika; Alexander von der Nahmen, Siegburg; Catharina Munker, Ferndorf; Theodor und Fanny Böcking, Keppel; Johann Jacob Loos, Hilchenbach; Eberhard Loos, Hilchenbach; Juliane Giersbach; Hilchenbach; Catharine Reifenrath, Hilchenbach; Maria Margarethe Vetter, Lohe; Ferdinand Loos Hillnhütten; Carl Klein, Hammerhaus; August Giesler, Hillnhäuser, Justus Reifenrath, Hilchenbach; Joh. Wilhelm Schleifenbaum, Geisweid; Heinr. Staehler, Müsen; Clara Amalia Auguste Löhr, Heiligenrode; Julia Mariane Paulus, Wippen; Wilhelm Ulrich, Jorntitz; Louise Radloff, Mühlhausen; Wittwe Justus Schäfer, Dillenburg; Carl Vorlaender, Allenbach; Anna Müller, Haardt; Amalie Schütte, Altenbach; Catharina Hoffmeister, Hilchenbach; Anna Vorlaender, Siegen; Wilhelm Schmidt III, Müsen; August Siebel, Littfeld; Jacob Hambloch, Crombach; Firma Gebrüder Klein (Dahlbrucher Eisengießerei), Dahlbruch.</p>
3.	Jagdhund II, Fe	2519	Die Gewerkschaft des Bergwerks Jagdhund II

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster